

1. Januar 2018

GV-Beschluss 06.12.2017
inkl. Teilrevision
vom 19. Juni 2024



GEMEINDE GREIFensee

Gebührenverordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Die einzelnen Gebühren	6
A. Verwaltung allgemein inkl. Aussenstellen	6
B. Abfallwesen (Kehrichtgebühren)	6
C. Bauwesen	6
D. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	7
E. Bürgerrecht	8
F. Einwohnerregister, Meldewesen	9
G. Feuerwehrwesen	9
H. Friedensrichter	9
I. Friedhofwesen	9
J. Fürsorge	9
K. Kinderkrippen	10
L. Lebensmittelkontrolle	10
M. Luftreinhaltung (Feuerungskontrolle)	10
N. Nutzung öffentlichen Grundes	10
O. Polizeiwesen	10
P. Schulwesen	11
Q. Steuern	12
R. Vermessung, Geoinformation	12
S. Wasser und Abwasser	13
T. Zivilschutz	13
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnung folgende Verordnung:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung inkl. deren Aussenstellen bzw. von ihr beauftragten Dritten,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind gemäss dem vom Gemeinderat gestützt auf Art. 6 Abs. 2 dieser Verordnung festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.²

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung, deren Aussenstellen bzw. von ihr beauftragten Dritten beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistungen in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Gebühren für Informationszugang³

¹ Für die Beurteilung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das kantonale Gesetz über Information und Datenschutz (IDG) sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

Art. 5 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

¹ Einleitung geändert gemäss GV-Beschluss vom 19. Juni 2024

² Art. 2 Abs. 2 geändert gemäss GV-Beschluss vom 19. Juni 2024

³ Art. 4 Abs. 2 aufgehoben gemäss GV-Beschluss vom 19. Juni 2024

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung, deren Aussenstellen bzw. von ihr beauftragten Dritten für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 6 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Gebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.

Art. 7 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) erhöht werden für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,
- b) erhöht werden bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Sache,
- c) herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird,
- d) reduziert oder ganz erlassen werden für Bezügerinnen und Bezüger von Alters- und Invalidenrenten,
- e) reduziert oder ganz erlassen werden für Kinder und Jugendliche,
- f) reduziert oder ganz erlassen werden für lokale Vereine und Organisationen.

Art. 8 Zuständigkeit der Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 9 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 10 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 11 Kostenvorschuss

¹ Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 12 Mehrwertsteuer

Wo nicht anders vermerkt, ist die Mehrwertsteuer in den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung nicht inbegriffen.

Art. 13 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 14 Verzugszins

¹ Mit der Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum kann für Gebühren und Auslagen ein Verzugszins von 5 % erhoben werden.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Art. 15 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach erfolgter Mahnung nicht beglichen, kann eine anfechtbare Verfügung erlassen werden.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neu Beurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 16 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren und Verzugszinsen erhoben werden.

Art. 17 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

A. Verwaltung allgemein inkl. Aussenstellen

Art. 18 Schreib- und ähnliche Gebühren

- ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

B. Abfallwesen (Kehrichtgebühren)

Art. 19 Grundlagen

Die Gebühren im Bereich des Abfallwesens werden gestützt auf die Abfallverordnung der Gemeinde Greifensee erhoben.

C. Bauwesen

Art. 20 Grundlagen

- ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
- ² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 21 Gebührenbemessung

- ¹ Die Gebühren für das Baubewilligungsverfahren inkl. dessen erforderlichen Bauabnahmen und Kontrollen für Neu-, An-, Um- und Aufbauten sowie für Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben wie auch Vorentscheide bemessen sich nach Aufwand.
- ² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden ebenfalls nach Aufwand oder pauschal bemessen.

Art. 22 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 2 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁴ Sonstige Baukontrollen inklusive Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 2 verrechnet.

⁵ Die Gebühren für Kontrollen und behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

⁶ Die Minimalgebühr beträgt 200 Franken.

Art. 23 Gebührenreduktion

¹ Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren.

² Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 22 Abs. 6 in jedem Fall 200 Franken.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören auch die Publikations- und externen Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 25 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

D. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 26 Bootsplätze

Die Gebühren im Bereich Bootsplätze werden im separaten Reglement über das Stationieren von Booten auf dem Gebiet der Gemeinde Greifensee geregelt.

Art. 27 Familiengärten

¹ Für die Nutzung der Familiengärten, die direkt von der Abteilung Liegenschaften verpachtet werden, wird ein jährlicher Zins verrechnet. Der Pachtzins soll die Aufwendungen der Gemeinde für den Unterhalt der Familiengärten decken.

² Die Pächter haben bei Antritt ein einmaliges Depot zu leisten. Eine Zinsvergütung auf dem Depot erfolgt nicht. Das Depot dient ausschliesslich für Räumungen, die nach Pachtende und nicht ordnungsgemässer Rückgabe des Familiengartens durch die Gemeinde veranlasst werden müssen.

³ Im Pachtzins inbegriffen sind die Benützungsgebühren für das bezogene Wasser.

Art. 28 Bibliothek Greifensee

Die Gebühren für die Bibliothek werden gestützt auf die Benutzungsordnung der Bibliothek Greifensee erhoben.

Art. 29 Öffentliche Räume und Anlagen

¹ Die Benützung der regelmässig genutzten Räumlichkeiten und Anlagen ist in separaten und anlagespezifischen Benützungsreglementen geregelt (z.B. Benützungsreglement Landenerberghaus LBH und Raumvermietungsreglement der Primarschule Greifensee).⁴

² Für weitere vereinzelt genutzte Räumlichkeiten setzt der Gemeinderat die Benützungsgewühren so fest, dass die Gebühren kostendeckend, marktüblich und wettbewerbsfähig sind.

³ Für professionelle und kommerzielle Veranstaltungen oder für auswärtige Vereine, Firmen und Privatpersonen können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen erhöht werden.

E. Bürgerrecht⁵

Art. 30 Erteilung des Gemeindebürgerrechts⁶

¹ Die Gebühren stützen sich auf die Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung und werden vom Gemeinderat im kommunalen Gebührentarif festgelegt.

² Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und/oder Grundkenntnistest.

F. Einwohnerregister, Meldewesen

Art. 34 Einwohnerregister

¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

G. Feuerwehrwesen

Art. 35 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

² Die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben (Kernaufgaben) sind unentgeltlich.

³ Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) ist die zentrale Verrechnungsstelle (Zentrales Inkasso) für alle Einsätze bei ABC-Ereignissen, Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden.

⁴ Art. 29 Abs. 1 geändert gemäss GV-Beschluss vom 19. Juni 2024

⁵ Art. 31–33 aufgehoben gemäss GV-Beschluss vom 19. Juni 2024

⁶ Art. 30 geändert gemäss GV-Beschluss vom 19. Juni 2024

H. Friedensrichter

Art. 36 Leistungen der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

I. Friedhofwesen

Art. 37 Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege⁷

Die Gebühren im Bereich des Friedhofwesens werden gestützt auf die Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Greifensee erhoben und vom Gemeinderat im kommunalen Gebührentarif festgelegt.

J. Fürsorge

Art. 38 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindezuschüsse).

Art. 39 Bestätigungen

Für die Bestätigungen über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe kann pro Bestätigung eine Gebühr zwischen 30 und 100 Franken erhoben werden.

K. Kinderkrippen

Art. 40 Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten

¹ Für die Ausstellung von Betriebsbewilligungen für Horte und Kinderkrippen sowie die entsprechenden Aufsichtsbesuche werden die externen Kosten der Fachstelle sowie die Schreibgebühr weiterverrechnet.

² Die Höhe richtet sich nach dem effektiven Aufwand.

L. Lebensmittelkontrolle

Art. 41 Lebensmittelkontrolle

¹ Für die Gebühren im Bereich der Lebensmittelkontrolle gelten die Bestimmungen im Lebensmittelgesetz. Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle gemäss der Gebührenordnung für Dienstleistungen der Lebensmittelkontrolle der Stadt Uster verrechnet.

⁷ Art. 37 geändert gemäss GV-Beschluss vom 19. Juni 2024

M. Luftreinhaltung (Feuerungskontrolle)

Art. 42 Feuerungskontrolle

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand oder pauschal berechnet. Zahlungspflichtig sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

N. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 43 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund an Veranstaltungen, Dorffesten und Märkten wird mit einer Gebühr verrechnet.

² Die Inanspruchnahme von öffentlichen Parkplätzen für Bauplatzinstallationen etc. wird mit einer Gebühr verrechnet.

³ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (inklusive die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen usw.) können nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben werden.

O. Polizeiwesen

Art. 44 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

Art. 45 Hinausschieben der Schliessungsstunde

Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 1'000 Franken erhoben.

Art. 46 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser stützt sich auf die Bestimmungen im Gastgewerbegesetz bzw. der Gastgewerbeverordnung und berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern. Die Gebühr beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 47 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Für Bezugsberechtigte werden Parkkarten gegen Gebühr ausgestellt.

Art. 48 Alkohol- und Nikotintestkäufe

¹ Für Alkohol- und Nikotintestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Bei Beanstandungen können für die Testkäufe Gebühren nach Aufwand verrechnet werden.

Art. 49 Hundehaltung

Die Gebühren für Hundehalterinnen und Hundehalter richten sich nach den Bestimmungen des Hundegesetzes. Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr bis 300 Franken.

Art. 50 Waffenscheine

Die Gebühren für Waffenscheine werden gestützt auf die eidgenössische Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition erhoben.

Art. 51 Weitere polizeiliche Bewilligungen⁸

Die Gebühren für weitere polizeiliche Bewilligungen (z.B. für Veranstaltungen und Anlässe sowie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen) werden vom Gemeinderat im kommunalen Gebührentarif festgelegt.

P. Schulwesen

Art. 52 Volksschule

Die Primarschule Greifensee erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

Art. 53 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule kann für Verwaltungsleistungen wie Anmeldungen, Dispensationsentscheide, Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren nach Aufwand erheben.

Art. 54 Klassenlager und mehrtägige Exkursionen

Für Klassenlager und mehrtägige Exkursionen wird von den Eltern ein Verpflegungsbeitrag gemäss der Regelung Schulreisen/Exkursionen und Klassenlager/mehrtägige Exkursionen der Primarschule Greifensee erhoben.

Art. 55 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden gemäss dem Konzept Freiwillige Kurse Primarschule Greifensee Gebühren erhoben.

Art. 56 Sonderschulen

Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden von den Sonderschulen in Rechnung gestellt und von der Schule an die Eltern gemäss Vorgaben des Volksschulamtes weiterverrechnet.

Art. 57 Musikschule⁹

Die Elternbeiträge werden vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Stelle festgelegt.

⁸ Art. 51 geändert gemäss GV-Beschluss vom 19. Juni 2024

⁹ Art. 57 geändert gemäss GV-Beschluss vom 19. Juni 2024

Art. 58 Schulergänzende Betreuung (Schulhort Pfiffikus)

Die Gebühren für die schulergänzende Betreuung werden gestützt auf die Verordnung zur Festsetzung von Elternbeiträgen an die familien- und schulergänzende Betreuung (Elternbeitragsverordnung) erhoben.

Q. Steuern**Art. 59 Kommunale Steuerbehörden**

Die kommunalen Steuerbehörden stützen sich für die Erhebung von Gebühren auf die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Art. 60 Steuerausweise, Bescheinigungen, Kopie der Steuererklärung, Spezialanfragen

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 40 und 100 Franken. Der Bezug von Steuerausweisen über die eigenen Daten ist unentgeltlich.

² Die Gebühr für Bescheinigungen des Steueramts zuhanden der Einbürgerungsbehörde (exkl. Quellenbesteuerte) beträgt zwischen 80 und 200 Franken.

³ Die Gebühr für das Kopieren der Steuererklärung beträgt zwischen 20 und 50 Franken.

⁴ Für Spezialanfragen wie bspw. Verkehrswertberechnungen (ohne anstehenden Verkauf) werden die Personalkosten gemäss Gebührentarif der Gemeinde verrechnet.

Art. 61 Einschätzungen

Einschätzungsverfahren für ordentliche Steuern und für Grundstückgewinnsteuern sind kostenlos.

R. Vermessung, Geoinformation**Art. 62 Amtliche Vermessung, Geoinformation**

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

² Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verrechnet.

³ Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

S. Wasser- und Abwasser**Art. 63 Wasser**

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung werden gestützt auf das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Greifensee erhoben.

Art. 64 Abwasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Abwasserentsorgung werden gestützt auf die Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen der Gemeinde Greifensee erhoben.

T. Zivilschutz

Art. 65 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen¹⁰

Die Gebühren im Zivilschutzwesen sowie für die periodischen Schutzraumkontrollen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 66 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 67 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01.01.2018 in Kraft.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 06.12.2017.

GEMEINDERAT GEIFENSEE

Die Gemeindepräsidentin:	Dr. Monika Keller
Der Gemeindeschreiber:	Roland Sibler

Teilrevision 2024

Die Änderungen der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Greifensee vom 1. Januar 2018 wurden an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 genehmigt und per 1. August 2024 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT GREIFENSEE

Die Gemeindepräsidentin:	Dr. Monika Keller
Der Gemeindeschreiber:	Philippe Sturzenegger

¹⁰ Art. 65 geändert gemäss GV-Beschluss vom 19. Juni 2024